

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 17. Oktober 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	möglich:	erreicht:
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90	
2. Abgabenverfahren	30	
3. Finanzstrafrecht	<u>30</u>	
Summe	150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Der Rechtsanwalt R (Jahresumsatz € 1.000.000,00) kauft Anfang 2012 eine Eigentumswohnung in Wien um € 300.000,00 zzgl € 60.000,00 USt. Die Investition hat er auch deshalb getätigt, weil er (zu Recht) davon ausgeht, dass sich der Wert der Wohnung in den nächsten Jahren steigern wird.

Die Wohnung wird erstmalig ab Mai 2012 zu Wohnzwecken für monatlich € 600,00 (netto) an M vermietet. Den entsprechenden Mietvertrag haben R und M im März 2012 abgeschlossen.

Anlässlich seiner Hochzeit schenkt R die Wohnung zum 01.01.2018 seiner Tochter T. Die Vermietung an M wird von T unverändert fortgeführt. Sonstige unternehmerische Tätigkeiten führt T nicht aus. Im Zeitpunkt der Schenkung hat die Wohnung bereits einen Wert (inkl Nebenkosten) von € 350.000,00 (netto).

Welche Auswirkungen haben diese Vorgänge auf R und T im Jahr 2018 nach dem UStG? Gehen Sie dabei auch auf mögliche Wahlrechte ein. Begründen Sie Ihre Lösung! 20

1.2

Das Wiener Unternehmen K-GmbH, das ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erzielt, erhält von einem Rechtsanwalt folgende Rechnung für eine tatsächlich erbrachte Leistung. Die K-GmbH hatte eine Klage vor einem deutschen Gericht geführt.

§§	Dr. Hans Olaf Teutsch Rechtsanwalt Potsdamer Platz 7 D-10785 Berlin DE 2586248569	§§
K-GmbH Rennweg 67 1030 Wien ATU 98786551		
Honorarnote		
Betrifft: Streitsache Johannes Bähr		
		29. 3. 2018
Nummer: 9442 – 2018		
Sehr geehrte K-GmbH!		
Für die rechtsfreundliche Vertretung in der oben genannten Streitsache erlaube ich mir das Legen einer Honorarnote über		
€ 4.000,00		
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 19%: € 760,00		
Gesamt: € 4.780,00		
Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt ohne Abzug		
Mit freundlichen Grüßen		
Dr. Teutsch		

Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen ergeben sich für die K-GmbH aufgrund des abgerechneten Sachverhalts? Begründen Sie Ihre Lösung! 10

1.3

Der österreichische Lebensmittelhändler Ö bestellt beim Schweizer Schokoladeproduzenten S Schokolade um € 18.000,00 netto. Vereinbarungsgemäß gibt S einer Spedition den Auftrag zum Transport der Ware direkt an Ö. Die EUSt entrichtet S, der die Ware zum freien Verkehr abfertigen lässt, direkt am Zollamt Feldkirch.

Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen hat dieser Vorgang bei Ö? Begründen Sie Ihre Lösung! 8

Was würde sich ändern, wenn Ö die Ware abholen und zum freien Verkehr abfertigen lässt? Begründen Sie Ihre Lösung! 2

10

1.4

Der ukrainische Unternehmer U bestellt einen Ersatzteil für eine Produktionsmaschine beim deutschen Händler D (Kaufpreis: € 10.000,00). Dieser hat das Teil nicht vorrätig und ordert es seinerseits in Österreich beim Großhändler Ö (Kaufpreis: € 9.000,00). Ö, der die Ware ebenfalls nicht in seinem Lager hat, kauft sie um € 8.500,00 beim Hersteller A in Bregenz mit der Vereinbarung, dass A die Ware direkt zu U schickt. A beauftragt den österreichischen Frächter X mit dem Transport der Ware zu U. X verrechnet A dafür € 1.500,00. Den Transport bis Budapest (Ungarn) übernimmt der österreichische Frachtführer F im Auftrag des X. X zahlt dem F dafür € 300,00.

Alle Unternehmer sind nur in den jeweils genannten Staaten ansässig und, soweit es sich um solche aus der EU handelt, unter der UID-Nummer ihres Sitz-Mitgliedstaates aufgetreten. U verfügt über keine UID-Nummer.

Wo sind die dargestellten Leistungen nach dem UStG steuerbar?

Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen ergeben sich für die Beteiligten in Österreich?

Begründen Sie Ihre Lösungen! 20

1.5

Ernst ist ein in der Salzburger Innenstadt ansässiger Nobeljuwelier. Einer seiner größten Kunden ist der in Moskau ansässige Industrielle Leonid, welcher ca. 10-15x im Jahr in seinem Salzburger Luxuspenthouse verweilt und bei jedem Besuch für seine Gattin im Juweliergeschäft des Ernst ein äußerst großzügig bemessenes Kleinod erwirbt.

Durch Zufall erfährt Ernst im Jahr 2018 vom Geburtstag des Leonid. Er beschließt, diesem ein Geschenk zu machen und „auf Verdacht“ nach Moskau zu reisen. Er entnimmt eine ROLEX um einen Einkaufspreis von € 10.000,00 + USt (Verkaufspreis € 30.000,00 + USt), besteigt das Flugzeug nach Moskau und besucht vor Ort den Leonid in seinem Moskauer Büro. Dabei übergibt er sein Geschenk.

Führen Sie eine vollständige umsatzsteuerliche Würdigung des im zweiten Absatz beschriebenen Sachverhaltes (Reise „auf Verdacht“ nach Moskau, um Leonid eine ROLEX zu schenken) durch und begründen Sie Ihre Antwort anhand der maßgebenden Rechtsgrundlagen! Gehen Sie dabei davon aus, dass die russische Rechtslage der österreichischen Rechtslage entspricht. Als Entnahmezeitpunkt der Uhr ist der Übergabezeitpunkt an Leonid anzusehen. 20

Wie lautet Ihre Einschätzung, wenn Ernst den Leonid nicht angetroffen hätte, samt Uhr wieder nach Hause gefahren wäre und dem Leonid bei seinem nächsten Besuch die Uhr in die Hand gedrückt hätte? Der Einkaufspreis der Uhr ist mittlerweile von € 10.000,00 netto auf € 12.000,00 netto gestiegen. 10

30

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

Punkte

2.1

1. Die Bescheidzustellung erfolgt am 06.06., die Einbringung eines Antrags auf Verlängerung der Beschwerdefrist am 01.07.; beantragte Frist 30.07. Die Zustellung des Bescheides über die Abweisung des Antrages auf Fristverlängerung erfolgt am 15.07.: Wann endet die Beschwerdefrist? Begründen Sie Ihre Lösung! 8
2. Ein Steuerpflichtiger macht in seiner Steuererklärung eine Studienreise als Betriebsausgabe geltend. Die Veranlagung erfolgt zunächst erklärungsgemäß. Im Zuge einer Nachbescheidkontrolle wird ein Bedenkenvorhalt erlassen, es stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für eine absetzbare Studienreise nicht vorliegen. Kann eine Berichtigung des Bescheides nach § 293b BAO erfolgen? Begründen Sie Ihre Lösung und nennen Sie allenfalls weitere Möglichkeiten den Bescheid zu ändern. 5

13

2.2

Am 24.02.2018 reicht Herr Redlich die Einkommensteuererklärung für 2017 bei seinem Wohnsitzfinanzamt über FinanzOnline ein. Er erwartet sich aus der Veranlagung eine Gutschrift von rund € 35.000,00.

Da im Juni 2018 der Einkommensteuerbescheid 2017 noch immer auf sich warten lässt, urgiert er mehrmals bei „seinem“ Finanzamt. Er wird stets mit verschiedenen Argumenten getröstet: Personalmangel, EDV-Probleme, Krankheit des Teamleiters u.a.m. Schließlich wendet er sich im Oktober 2018 hilfesuchend an einen Steuerberater und beklagt dabei auch seinen Zinsverlust aus der fehlenden Gutschrift.

Aufgabenstellung:

Versetzen Sie sich in die Lage dieses Steuerberaters und erläutern sie Herrn Redlich, welche Schritte zu setzen sind, damit dieser zu seinem Einkommensteuerbescheid kommt. Schildern Sie den dazu nötigen Ablauf des Verfahrens und wie zumindest teilweise dem Zinsverlust entgegengewirkt wird. 17

30

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

3.1

Der Einzelunternehmer Max Unehrllich beauftragte während des Jahres 2017 seine Buchhalterin, trotz deren Bedenken, zum Zwecke der Steuerminimierung Rechnungen über Privataufwendungen (Reparaturen am Wohnhaus, Tankrechnungen und Reparaturen für Privat-PKW der Tochter, Elektrogeräte, private Hotelaufenthalte usw.) als betrieblichen Aufwand zu verbuchen.

Frage 1:

Ist diese Handlungsweise vom Finanzstrafgesetz bereits mit Strafe bedroht? Begründen Sie Ihre Lösung! 5

Am 30.6.2018 übermittelte Herr Unehrllich auf Basis dieser unrichtigen Bücher- und Aufzeichnungen im Wege von Finanz-Online unrichtige Umsatz- und Einkommensteuererklärungen 2017, in denen er zu Unrecht den Vorsteuer- und Betriebsausgabenauszug für die bezeichneten Privataufwendungen geltend machte.

Variante 1:

Noch bevor die Steuerbescheide 2017 ergingen fand eine Außenprüfung statt, im Rahmen der die Unrichtigkeiten der Steuererklärungen aufgedeckt wurden und die zu einer gesetzeskonformen Abgabefestsetzung führte. Die Feststellungen der Betriebsprüfung bezogen sich ausschließlich auf die Nichtanerkennung der Privataufwendungen und führten zu einem Mehrergebnis (Differenz zwischen Steuerschuld laut Abgabenbescheide gegenüber der laut Steuererklärungen) an Umsatzsteuer 2017 in Höhe von € 3.000,00 und an Einkommensteuer 2017 in Höhe von € 5.000,00

Frage 2:

Bitte beurteilen Sie diesen Sachverhalt hinsichtlich des Herrn Unehrllich aus finanzstrafrechtlicher Sicht? Begründen Sie Ihre Lösung! 5

Variante 2:

Aufgrund der am 30.6.2018 übermittelten Steuererklärungen erfolgten mit Bescheiden vom 6.7.2018 unrichtige Abgabefestsetzungen mit einer zu geringen Steuerschuld. In der Folge fand im September 2018 eine abgabenbehördliche Prüfung statt, im Zuge derer die zum Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug herangezogenen Privataufwendungen nicht anerkannt wurden. Die Feststellungen der Betriebsprüfung führten zu einem Mehrergebnis

(Differenz zwischen Steuerschuld laut Bescheide aufgrund der Außenprüfung gegenüber den Erstbescheiden laut Veranlagung) an Umsatzsteuer 2017 in Höhe von € 3.000,00 und an Einkommensteuer 2017 in Höhe von € 5.000,00

Frage 3:

Bitte beurteilen Sie auch diesen Sachverhalt hinsichtlich des Herrn Unehrllich aus finanzstrafrechtlicher Sicht? Begründen Sie Ihre Lösung! 5

Frage 4:

Haben nach dem geschilderten Sachverhalt lediglich Max Unehrllich oder auch seine Buchhalterin finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu befürchten? Falls ja, worin glauben Sie liegt der Unterschied in der Beurteilung? Begründen Sie Ihre Lösung! 5

Frage 5:

Gibt es für Max Unehrllich eine Möglichkeit, für sich und seine Buchhalterin durch Stellen eines bestimmten Antrages einem Finanzstrafverfahren zu entgehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? 5

Frage 6:

Für den Fall der Einleitung des Finanzstrafverfahrens:

- a. Welche Behörde ist für die Strafverfolgung zuständig?
- b. Falls eine Strafverfügung an den Beschuldigten ergeht, wie kann er sich gegen diese mit welcher Rechtsfolge zur Wehr setzen? Erläutern Sie kurz die Voraussetzungen und die Folgen!
- c. Besteht für den/die Beschuldigte/n noch vor einem eventuellen Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit, die Finanzstrafsache durch einen unabhängigen Richter erstbeurteilen zu lassen? 5

30

150

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 17. Oktober 2019

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	möglich:	erreicht:
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90	
2. Abgabenverfahren	30	
3. Finanzstrafrecht	<u>30</u>	
Summe	150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Bei der Eigentumswohnung handelt es sich um einen, dem Unternehmen des R zugeordneten Gegenstand. Da R die Wohnung für die Erzielung steuerpflichtiger Umsätze einsetzt(e), war er 2012 zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. 1

Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen. Eine Besteuerung erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (§ 3 Abs. 2 UStG).

Die Schenkung (dient Zwecken, die außerhalb des Unternehmens liegen) der Wohnung an die T ist daher nach § 3 Abs. 2 UStG ein einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellter Vorgang („Entnahmeeigenverbrauch“). 1

Die Lieferung (Entnahme) einer Eigentumswohnung fällt unter den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG (Lieferung von Grundstücken) und ist daher unecht steuerfrei. 1

Ändern sich bei einem Grundstück, das der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist – innerhalb bestimmter Fristen - für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen (§ 12 Abs. 10 UStG).

Eine Änderung der Verhältnisse liegt vor, denn R war zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt und erzielt mit Wohnung nunmehr einen unecht steuerfreien Umsatz.

Nach § 28 Abs. 38 Z 2 UStG sind § 12 Abs. 10 dritter und vierter Unterabsatz und § 12 Abs. 10a, jeweils idF vor dem 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr. 22/2012, auf Berichtigungen von Vorsteuerbeträgen weiterhin anzuwenden, die Grundstücke betreffen, die der Unternehmer vor dem 01.04.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen (wobei § 12 Abs. 12 zu beachten ist) verwendet oder nutzt, oder wenn bei der Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke der Vertragsabschluss über die Vermietung (Nutzungsüberlassung) vor dem 01.04.2012 erfolgt.

Nach dem Sachverhalt wurde der Mietvertrag durch R im März 2012 geschlossen. Es kommt daher der 9-jährige Vorsteuerberichtigungszeitraum zur Anwendung.

Da der Gegenstand aus dem Unternehmen ausscheidet (Lieferung), sind alle noch offenen Zehntel gemeinsam zu berichtigen (§ 12 Abs. 10 UStG). Nach hA wird die Vorsteuer für das gesamte Jahr, in dem die zur Vorsteuerberichtigung führende Lieferung erfolgt, berichtet (keine anteilige Berücksichtigung des vermieteten Zeitraums, vgl. zB Ruppe/Achatz, UStG5 § 12 Tz 314).

Im Jahr 2018 sind 4 Zehntel zu berichtigen. Es kommt daher zu einer negativen Vorsteuerberichtigung von € 24.000,00. 7

Erbringt ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen eine Lieferung gem § 3 Abs. 2 UStG, so ist er nach § 12 Abs. 15 UStG berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den dafür geschuldeten Steuerbetrag gesondert in Rechnung zu stellen (Steuerweiterleitung). Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine entgeltliche steuerpflichtige Lieferung gesondert in Rechnung gestellte Steuer.

Da sowohl R als auch T (durch die weitergeführte Vermietung) Unternehmer sind, kann R grundsätzlich eine Steuerweiterleitung vornehmen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Entnahmevorgang zu einem steuerpflichtigen Umsatz führt. Der sich aus § 12 Abs. 10 UStG ergebende Vorsteuerberichtigungsbetrag ist nicht weiterleitbar. 3

R muss daher hinsichtlich der unecht steuerbefreiten Grundstücksentnahme (§ 6 Abs. 1 Z lit. a UStG) auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichten (§ 6 Abs. 2 UStG). Dies ist formfrei durch Aufnahme des Vorgangs als steuerpflichtig in die Steuererklärung bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich.

Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis zzgl der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand (§ 4 Abs. 8 lit. a UStG). Nach UStR Rz 798 wird bei steuerpflichtigen Grundstücksumsätzen aus Vereinfachungsgründen vom Erfordernis der Hinzurechnung der Hälfte der Grunderwerbsteuer abgesehen.

Mangels sonstiger Hinweise im Sachverhalt wird von einer Bemessungsgrundlage von € 350.000,00 ausgegangen. Es fällt somit eine USt von € 70.000,00 an, die an T mit Rechnung weitergeleitet werden kann. Ein Nachteil der steuerpflichtigen Übergabe ist somit, dass T dann eine höhere Vorsteuerberichtigungslatenz hat als R (und verbrauchte Zehntel sich bei Änderung zudem in Zwanzigstel verändern können). 4

Mit einem Umsatz von jährlich € 7.200,00 (€ 600,00 mal 12) ist T eine Kleinunternehmerin iSd § 6 Abs. 1 Z 27 UStG. Um die ihr überrechnete Vorsteuer abziehen zu können, muss sie gem. § 6 Abs. 3 UStG schriftlich auf die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung verzichten.

Diesfalls sind ihre Vermietungsumsätze nach § 10 Abs. 2 Z. 3 lit. a UStG mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu besteuern. Sie kann den Vorsteuerabzug vornehmen.

T besteuert ihre Umsätze nach § 17 Abs. 2 Z. 2 UStG nach Ist-Grundsätzen. Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 12 Abs. 1 Z. 1 UStG, wonach bei bestimmten Ist-Besteuerern zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Zahlung geleistet worden ist, kommt nicht zur Anwendung, da T iZm der zu ihren Gunsten erfolgten Entnahme durch R zu keiner Zahlung verpflichtet ist.

3

20

1.2

Die Leistung des deutschen Unternehmers ist in Österreich steuerbar (§ 3a Abs. 6 UStG am Empfängerort).

Bei sonstigen Leistungen (mit bestimmten Ausnahmen) wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn der leistende Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und der Leistungsempfänger Unternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z. 1 und 2 UStG ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Nichtunternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z. 3 UStG ist.

Alle diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es kommt daher zum Übergang der Steuerschuld auf die K-GmbH (§ 19 Abs. 1 2. Satz UStG). Richtigerweise kommt der Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 UStG) zur Anwendung. Dass die deutsche USt ausgewiesen wurde, spielt keine Rolle für den Übergang der Steuerschuld.

4

Für den Vorsteuerabzug beim Übergang der Steuerschuld ist eine (ordnungsgemäße) Rechnung nicht erforderlich (§ 12 Abs. 1 Z. 3 UStG). Daher spielt es auch keine Rolle, dass der Leistungszeitraum nicht angegeben ist und auch die Leistungsbeschreibung eher unkonkret ausfällt.

3

Ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung (ausgewiesen USt) ist nicht möglich, weil dieser nur aufgrund der Rechnung geschuldet wird. Zudem wurde keine österreichische, sondern deutsche USt ausgewiesen. Sollte die K-GmbH diesen deutschen Steuerbetrag bereits bezahlt haben, muss sie sich grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg um Rückzahlung durch den Zahlungsempfänger bemühen.

3

10

1.3

Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten aus dem Drittlandsgebiet (hier: Schweiz) in das Gebiet eines Mitgliedstaates, so ist nach § 3 Abs. 9 UStG diese Lieferung als im Einfuhrland (hier: Österreich) ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist. Nach dem Sachverhalt ist S Schuldner der EUST. Die Lieferung des S ist daher in Österreich ausgeführt.

3

Bei der Lieferung von Schokolade kommt der ermäßigte Steuersatz von 10% gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 lit. a UStG iVm Z. 18 der Anlage 1 zur Anwendung.

2

Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland (hier: S) eine steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger nach § 27 Abs. 4 UStG, wenn er ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen.

Ö hat daher die auf die Lieferung entfallende USt (€ 1.800,00) an das Finanzamt Graz Stadt (§ 17 AVOG 2010) im Namen und für Rechnung des S abzuführen.

Kommt Ö dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Steuerausfall.

Aus der Rechnung des S kann Ö den Vorsteuerabzug vornehmen.

3

Variante: Beförderung und Zollanmeldung durch Ö:

Die Lieferung ist gem. § 3 Abs. 8 UStG am Beginn der Beförderung (Schweiz) ausgeführt. Daher wäre die Lieferung in Österreich nicht steuerbar. Ö kann die entrichtete EUST als Vorsteuer abziehen.

2

10

1.4

Die Ware gelangt unmittelbar mit einer einzigen Warenbewegung vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer. Es handelt sich daher um ein Reihengeschäft. 1

Da A den Transport in Auftrag gibt, und es auch sonst keine Hinweise auf eine abweichende Gestaltung gibt, handelt es sich bei seiner Lieferung an Ö um die bewegte Lieferung (§ 3 Abs. 8 UStG). Diese ist in Österreich ausgeführt, weil die Warenbewegung hier beginnt. 2

Nach § 7 Abs. 1 Z. 1 UStG liegt eine Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 1 Z. 1 UStG) vor, wenn der Unternehmer (hier: A) den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat.

Durch die Versendung der Ware in die Ukraine ist diese Anforderung erfüllt. Die Lieferung des A ist steuerbar und steuerfrei. 2

Beim Transport der Ware durch den X handelt es sich um eine Dienstleistung, deren Ort sich nach § 3a Abs. 6 UStG bestimmt. Diese Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger A sein Unternehmen betreibt, also Österreich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a sublit. bb UStG ist die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen, echt steuerfrei.

Da X eine Ausfuhr-Ware befördert ist seine Leistung von dieser Steuerbefreiung erfasst. 4

Beim Subtransport der Ware durch den F handelt es sich um eine Dienstleistung, deren Ort sich nach § 3a Abs. 6 UStG (Generalnorm) bestimmt. Diese Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger X sein Unternehmen betreibt, also Österreich.

Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a sublit. bb kommt nur für solche sonstigen Leistungen in Betracht, die unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der Waren erbracht werden (vgl. EuGH 29.6.2017, C-288/16, „L.Č.“ IK).

Nicht X, sondern A ist der Versender. Die Leistung des F an X ist daher in Österreich steuerbar und mit 20% steuerpflichtig.

X kann den Vorsteuerabzug aus der Leistung des F (€ 60,00) vornehmen, weil nach § 12 Abs. 3 lit. a der Ausschluss vom Vorsteuerabzug iZm der Erbringung von steuerfreien Umsätzen nicht eintritt, wenn die Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6 UStG steuerfrei sind 4

Transport der Ware durch den F (Verwaltungspraxis): Nach UStR Rz 720 kann die Steuerbefreiung für die Güterbeförderung iZm der Ausfuhr bis 31.12.2018 auch dann angewendet werden, wenn die Leistungen durch Subunternehmer erbracht werden.

Befördert ein Unternehmer die Güter auf einer Teilstrecke vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet, kann diese Leistung daher nach der Verwaltungspraxis steuerfrei belassen werden. 3

Die beiden ruhenden Lieferungen (Ö an D und D an U) werden dort ausgeführt, wo die Verfügungsmacht über die Gegenstände übertragen wird (§ 3 Abs. 7 UStG). Das ist in der Ukraine. Diese Lieferungen sind in Österreich nicht steuerbar.

Nach § 11 Abs. 1 Z. 2 letzter UAbs. UStG besteht die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung auch, wenn der leistende Unternehmer sein Unternehmen vom Inland aus betreibt und die Leistung im Drittlandsgebiet an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Da Ö sein Unternehmen in Österreich betreibt und D für sein Unternehmen in der Ukraine erwirbt, hat er dem D eine Rechnung nach dem UStG auszustellen. Da die Lieferung nicht steuerbar ist, darf Ö keine österreichische USt ausweisen, widrigenfalls er sich aufgrund der Inrechnungstellung schulden würde. 4

20

1.5

Der Sachverhalt ist nicht steuerbar.

Konkret:

- Kein Entnahmetatbestand § 3 Abs. 2 UStG im Inland, weil sich die Uhr zum Zeitpunkt der Entnahme in Moskau (und nicht in Österreich) befindet.
- Hätte Ernst den Leonid nicht angetroffen, wäre er unverrichteter Dinge und samt Uhr wieder nach Hause gefahren.
- Es handelt sich auch um keinen einer bewegten Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 8 UStG gleich gestellten Eigenverbrauch, weil hierfür vorab eine Verfügung (zB ein Verpflichtungsgeschäft) getroffen hätte werden müssen. Das ist hier nicht anzunehmen. Hierfür hätte Ernst mit Telefax dem Leonid die Uhr schenken, Leonid per Telefax annehmen und Ernst dann die bereits verschenkte Uhr bringen müssen

- Das Verbringen ins Drittland ist nicht steuerbar. Das Verbringen ins übrige Gemeinschaftsgebiet wäre steuerrelevant aus Sicht des Empfängerstaates.
- Russland: bei gleicher Rechtslage wie in Österreich wäre die Uhr in Russland zu verzollen und EUSt zu bezahlen
- Keine Berichtigung des Vorsteuerabzuges, weil kein Anwendungsfall eines Vorsteuerauschlusses § 12 Abs. 3 UStG bzw. einer Vorsteuerberichtigung § 12 Abs. 10, 11 UStG gegeben.

Gegenteilige (unrichtige) Auffassung bisher in Ruppe/Achatz bis Auflage 4; in Auflage 5 bereits entfernt. 20

Zusatzfrage:

- § 3 Abs. 2 UStG: Entnahmetatbestand – jede andere unentgeltliche Zuwendung
- § 4 Abs. 8 lit a UStG: Bemessungsgrundlage (Selbst)Kosten zum Zeitpunkt des Eigenverbrauchs – hier € 12.000,-
- Der Umstand, dass Ernst gar nicht so viel Vorsteuerabzug hatte, ist irrelevant. Die Bemessungsgrundlage der Entnahme ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht mit den historischen AK begrenzt.
- § 10 Abs. 1 UStG: Steuersatz 20%
- Keine Berichtigung des eigenen Vorsteuerabzuges 10

30

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

Punkte

2.1

1. Die Einbringung des Fristverlängerungsantrags (5 Tage vor Ablauf der RM-Frist) bewirkt die Hemmung der Beschwerdefrist, die nach Beendigung der Hemmung (= Zustellung des Abweisungsbescheides) weiterläuft. Die Beschwerdefrist endet daher 5 Tage nach Zustellung des Abweisungsbescheides (= 20.07.).

Alternativlösung: Vertritt man die Ansicht, dass der Tag der Einbringung der Fristverlängerung (also der 01.07.) mitzurechnen ist, mit dem Argument, dass gem § 245 Abs 4 BAO die Hemmung mit dem Tag der Einbringung beginnt, würde die Beschwerdefrist am 21.07. enden. Bei entsprechender Begründung sollte auch diese Lösung als richtig gewertet werden. 8

2. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Muss der Sachverhalt erst durch einen Bedenkenvorhalt geklärt werden, ist die Unrichtigkeit nicht mehr offensichtlich. Eine Berichtigung nach § 293b BAO ist daher nicht möglich. In Betracht käme eine Aufhebung nach § 299 BAO oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 Abs 4 BAO. 5

13

2.2

Die Einreichung einer Abgabenerklärung gilt als Anbringen im Sinne des § 85 Abs. 1 BAO. 1

Gem. § 284 Abs. 1 BAO kann Herr Redlich beim Verwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde erheben, weil im vorliegenden Fall die Abgabenbehörde den Einkommensteuerbescheid 2017 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens erlassen hat. 3

Gem. § 285 Abs. 1 BAO hat die Säumnisbeschwerde das säumige Finanzamt zu bezeichnen, auf die Verpflichtung dieses Finanzamtes zur Erlassung des Einkommensteuerbescheides 2017 hinzuweisen und anzugeben, wann die Frist zur Erlassung dieses Bescheides abgelaufen ist (hier am 24.08.2018). 3

Gem. § 284 Abs. 2 BAO hat das Verwaltungsgericht dem Finanzamt aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu 3 Monaten, den Einkommensteuerbescheid 2017 zu erlassen und eine Abschrift vorzulegen. Wenn das Finanzamt nicht nachweist, dass Gründe vorliegen, welche die Bescheiderstellung unmöglich machen, hat sie der Aufforderung des Verwaltungsgerichts nachzukommen und den Bescheid innerhalb der auferlegten Frist zu erlassen. Widrigenfalls geht gem. § 284 Abs. 3 BAO die Zuständigkeit zur Erlassung des Einkommensteuerbescheides 2017 auf das Verwaltungsgericht über. 5

Sollte das Verwaltungsgericht seinerseits seine Entscheidungspflicht verletzen, kann beim VwGH gem. § 38 VwGG ein Fristsetzungsantrag gestellt werden. 2

Jedenfalls ist die zu erwartende Gutschrift aus dem Einkommensteuerbescheid 2017 ab dem 01.10.2018 gem. § 205 BAO bis zur Bekanntgabe dieses Bescheides pro Jahr mit 2% über dem Basiszinssatz tageweise zu verzinsen. 3

17

30

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

Frage 1:

Die vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht zur Führung von ordnungsgemäßen und inhaltlich richtigen Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen stellt eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG dar und ist mit Geldstrafe bis zu € 5.000,00 bedroht. 5

Frage 2:

Es liegt eine versuchte Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG iVm. § 13 FinStrG an Umsatzsteuer 2017 in Höhe von € 3.000,00 und an Einkommensteuer 2017 in Höhe von € 5.000,00 vor, da die Tathandlung gesetzt, die Abgabenverkürzung jedoch noch nicht eingetreten ist.

Gemäß § 33 Abs. 3 lit. a FinStrG ist eine Abgabenhinterziehung bei einem steuerlich erfassten Abgabepflichtigen bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben mit dem Eintritt der Verkürzung vollendet. Die Verkürzung tritt mit der Zustellung des Bescheides mit zu niedriger Abgabefestsetzung ein.

Bei gleicher Strafdrohung stellt der Versuch bei der Strafbemessung einen Milderungsgrund dar. 5

Frage 3:

Es liegt eine vollendete Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1, Abs. 3 lit. a FinStrG an Umsatzsteuer 2017 in Höhe von € 3.000,00 und an Einkommensteuer 2017 in Höhe von € 5.000,00 vor.

Die Verkürzung ist mit der Zustellung des Bescheides mit zu niedriger Abgabefestsetzung eingetreten. 5

Frage 4:

Gemäß § 11 FinStrG begeht nicht nur der unmittelbare Täter (Max Unehrllich als Abgabepflichtiger) das Finanzvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen, oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt. Die Buchhalterin hat, trotz ihrer gegenüber Max Unehrllich geäußerten deren Bedenken, zum Zwecke der Steuerminimierung Rechnungen über Privataufwendungen (Reparaturen am Wohnhaus, Tankrechnungen und Reparaturen für Privat-PKW der Tochter, Elektrogeräte, private Hotelaufenthalte usw.) als betrieblichen Aufwand verbucht und damit einen Tatbeitrag zur Abgabenhinterziehung des unmittelbaren Täters Max Unehrllich geleistet. Da sie Kenntnis davon hatte, dass sie Privataufwendungen als betrieblichen Aufwand verbucht (und sogar Bedenken geäußert hat), ist Vorsatz erwiesen

Die Strafdrohung ist (grundsätzlich) die gleiche, wie für den unmittelbaren Täter. Der Umstand, dass die Buchhalterin auf Weisung ihres Dienstgebers gehandelt und keinen persönlichen Vorteil aus dem Finanzvergehen gezogen hat, wird jedoch als mildernd bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sein. 5

Frage 5:

Max Unehrllich kann zur Vermeidung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 30a FinStrG einen Antrag auf Festsetzung eines Verkürzungszuschlages stellen oder sich mit einer amtswegigen Festsetzung einverstanden erklären. Dieser besteht in einer Abgabenerhöhung von 10%. Voraussetzung dafür ist, dass der finanzstrafrechtlich relevante Verkürzungsbetrag im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellt für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt € 10.000,00, in Summe jedoch € 33.000,00 nicht übersteigt. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Wenn dieser Antrag spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung gestellt wird oder der Steuerpflichtige sich mit der Festsetzung des Verkürzungszuschlages einverstanden erklärt, er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung verzichtet und er die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit (auch für die Buchhalterin) hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden. 5

Frage 6

- a. Gemäß § 58 Abs. 1 lit. f FinStrG ist für die Strafverfolgung im Fall der Einleitung des Finanzstrafverfahrens das zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben zuständige Finanzamt, also das Wohnsitzfinanzamt des Max Unehrllich zuständig. 2
- b. Falls im vereinfachten Verfahren eine Strafverfügung an den Beschuldigten ergeht, kann der Beschuldigte gemäß § 145 FinStrG binnen einem Monat nach der Zustellung einen Einspruch erheben. Durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft und ein Untersuchungsverfahren ist zu beginnen (§§ 115ff FinStrG). 2
- c. Der/die Beschuldigte/n haben gemäß § 58 Abs. 2 lit. b FinStrG die Möglichkeit, die Fällung des Erkenntnisses durch den Spruchsenat zu beantragen. 1

30
150